



MECKLENBURG-VORPOMMERN
Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V.

c/o Verwaltungsgericht Schwerin
RiVG Thielicke
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin

Telefon: 0385 – 5404 2350
E-Mail: thielicke@richterbund-mv.de
Internet: www.richterbund-mv.de

Richterbund M-V, c/o Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin
ausschließlich per E-Mail

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 19.03.2026

Aktenzeichen: O 1000-00000-2025/028-009

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern Frühzeitige Verbandskonsultation

hier: Verbandsanhörung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßen wir das ausdrückliche Anliegen der Landesregierung, Bürokratie abzubauen und Verwaltungsprozesse zu vereinfachen. Bei der Durchsicht des Entwurfs müssen jedoch inhaltliche sowie verfahrensrechtliche Bedenken angemeldet werden. Insbesondere der extrem enge Zeitplan der Verbandsbeteiligung steht einer fundierten Prüfung dieses komplexen Werks entgegen.

I. Problematik der Genehmigungsfiktion (§ 42a VwVfG M-V)

Der Entwurf sieht in Art. 1 Nr. 10 eine regelmäßige Genehmigungsfiktion vor. Eine fachliche Prüfung ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch kaum möglich, da die konkrete Ausgestaltung des neuen § 42a VwVfG M-V noch nicht vorliegt. Ein Verweis auf eine noch nicht abgestimmte Norm ist rechtstechnisch bedenklich. Zudem birgt ein auf eine Genehmigungsfiktion folgendes korrigierendes Behördenhandeln erhebliches Konfliktpotenzial und kann zu Unverständnis in der Bevölkerung führen.

Zudem variieren im Entwurf die Bezeichnungen (z. B. S. 34, 39 und 71), wobei unklar bleibt, ob dies der jeweiligen Systematik der Fachgesetze geschuldet ist oder auf redaktionellen Versehen beruht. Eine abschließende Prüfung ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Des Weiteren wird angeregt, eine Regelung zur Abgrenzung zwischen dem allgemein einzuführenden § 42a VwVfG M-V und bestehenden spezialgesetzlichen Fiktionsregelungen

(z. B. §§ 63 f. LBauO M-V) zu schaffen, um Unsicherheiten in der Verwaltungspraxis vorzubeugen.

II. Uneinheitliche Begrifflichkeiten und Formvorschriften

Der Entwurf verwendet die Begriffe „Schriftform“, „elektronische Form“ und „Textform“ uneinheitlich. Aufgrund der Kürze der Zeit kann eine abschließende Beurteilung nicht erfolgen. Eine einheitliche Handhabung wäre jedoch vorzugswürdig, da dies zur Klarheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern beitragen sowie die Verwaltungspraxis und das gerichtliche Verfahren vereinfachen würde.

III. Spezifische Anmerkungen zu den Artikeln

- **Art. 1 Nr. 3:** Die beabsichtigte Absenkung der Minimalanforderungen des § 10 VwVfG M-V wird als höchst problematisch erachtet. Die bestehenden Dokumentations- und Nachweispflichten dürften einem merklichen Entlastungseffekt entgegenstehen.
- **Art. 1 Nr. 4:** Der Begriff des „verkehrsüblichen elektronischen Formats“ begegnet erheblichen Bestimmtheitsbedenken.
- **Art. 12, 13:** Hier wird die Anwendbarkeit des „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ausgeschlossen; nach hiesiger Auffassung müsste hier auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) Bezug genommen werden.

IV. Zuständigkeitszuweisungen

Die dynamische Zuständigkeitsverweisung wird grundsätzlich begrüßt. Dies erfordert jedoch auf anderer Ebene eine eindeutige Zuständigkeitszuweisung, die sich nicht abschließend aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ergibt.

Fazit

Unterm Strich bleibt der Mehrwert des vorliegenden Entwurfs zweifelhaft. Die knappe Zeitvorgabe erschwert die Nachvollziehbarkeit komplexer Querverweise und steht einer fundierten fachlichen Bewertung derzeit entgegen. Schon jetzt zeichnet sich jedoch ab, dass der Entwurf hinter den Erwartungen an einen substanziellen Bürokratieabbau zurückbleiben dürfte. Durch eine nicht näher bestimmte (weitreichende) Genehmigungsfiktion dürften die Konflikte auf nachgelagertes Behördenhandeln (etwa in Form von Auflage- und Untersagungs-, Rücknahme und Widerrufsverfügungen) verlagert werden, was zusätzliches Konfliktpotenzial birgt.

Thielicke

Vorsitzender